

BESCHIED

In dem Asylverfahren der

[REDACTED] geb. am [REDACTED] 2018 in Berlin / Deutschland

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwältin
Renate Ebrahaim
Mehringdamm 48
10961 Berlin

ergeht folgende Entscheidung

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.

Begründung:

Die Antragstellerin ist Palästinenserin, deren Eltern aus Syrien stammen. Sie wurde am [REDACTED].2018 in Berlin geboren.

Sie ist das minderjährige ledige Kind der Frau [REDACTED], welche in der Hellenischen Republik mit der Entscheidung vom 11.07.2016 unanfechtbar als Flüchtling anerkannt wurde.

Die Ausländerin stellte, vertreten durch ihre Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter, [REDACTED] und Herrn [REDACTED], am 28.09.2018 einen Asylantrag.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Von der Schutzgewährung der Mutter der Antragstellerin erfuhr das Bundesamt am 25.11.2016. Gemäß dem vorgelegten Flugticket reiste diese am 22.11.2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem das Asylverfahren unter dem Az. [REDACTED] – 998 zunächst abgelehnt wurde, wurde mit Bescheid vom 05.11.2019 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Griechenlands festgestellt.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 teilte das Landesamt für Einwanderung (LEA) Berlin nach vorheriger diesbezüglicher Nachfrage dem Bundesamt mit, dass der Übergang der Verantwortung für den Flüchtling, Frau [REDACTED], auf die Bundesrepublik Deutschland am 14.12.2021 festgestellt wurde. Ein Reiseausweis für Flüchtlinge, gültig bis zum 13.12.2024, werde hinsichtlich des § 11 des Anhangs zur Genfer Flüchtlingskonvention ausgestellt.

Nach Aufforderung zur Stellungnahme zu den Asylgründen der Antragstellerin vom 09.07.2021 verwies die Rechtsanwältin mit Schreiben vom 05.08.2021 auf die Bürgerkriegszustände in Syrien und die palästinensische Volkszugehörigkeit der Antragstellerin. Unterstützung durch die UNRWA könne die Antragstellerin in Syrien nicht in Anspruch nehmen bzw. erwarten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt sowie jenen der Verfahrensakte der Mutter (Az.: [REDACTED] – 998) verwiesen.

1.

Dem Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird entsprochen.

Im deutschen Asylrecht gilt folgendes: Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, dem internationaler Schutz im Sinne der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt wurde, ist auf Antrag ebenfalls die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. In entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 2 AsylG müssen hierfür die folgenden Voraussetzungen vorliegen (§ 26 Abs. 5 AsylG).

Das Kind muss zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig und ledig gewesen sein, die Zuerkennung des internationalen Schutzes für den Stammberechtigten muss unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein.

Kinder eines im Ausland anerkannten Flüchtlings können sich ausnahmsweise dann auf Familienschutz nach § 26 Abs. 5 AsylG berufen, wenn die Verantwortung inzwischen auf Deutschland übergegangen ist. Nur wenn Deutschland für den Flüchtlingsstatus zuständig ist, kann das Bundesamt prüfen, ob die Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

2.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Gemäß § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG wird einem Familienangehörigen eines Asylberechtigten Familienasyl gewährt. Das bedeutet, der Familienangehörige erhält einen abgeleiteten und damit gleichwertigen Schutz. Demzufolge wird dem Familienangehörigen die Asylberechtigung anerkannt, vorausgesetzt der Stammberechtigte ist bereits Asylberechtigter. Vorliegend ist jedoch der Stammberechtigte nicht als Asylberechtigter anerkannt worden. Somit ist für die Antragstellerin die Asylberechtigung abzulehnen, da kein gleichwertiger Schutz abgeleitet werden kann.

Einen eigenständigen (direkten) Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG hat die familienflüchtlingsschutzberechtigte Antragstellerin nicht.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine konkret drohende individuelle und begründete Furcht vor vom Staat ausgehender oder ihm zuzurechnender politischer Verfolgung liegt für die Antragstellerin nicht vor. In der durch die Rechtsanwältin der Antragstellerin eingereichten Stellungnahme vom 05.08.2021 verweist diese auf den in Syrien herrschenden Bürgerkrieg und die Volkszugehörigkeit der Antragstellerin.

Allein aus der palästinensischen Volkszugehörigkeit der Antragstellerin folgt keine staatliche Verfolgung.

Auch eine erlittene Vorverfolgung kann angesichts der Tatsache, dass die Antragstellerin im Bundesgebiet geboren wurde und sich zu keiner Zeit in Syrien aufgehalten hat, nicht vorliegen.

Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, dass Rückkehrer nach Syrien ausschließlich aufgrund des vorangegangenen Auslandsaufenthalts Übergriffe bzw. Sanktionen zu erwarten haben. Eine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG droht der Antragstellerin bei Rückkehr nach Syrien nicht.

Die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG ist mithin abzulehnen.

3.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wird gemäß § 31 Abs. 5 AsylG abgesehen.

4.

Die positive Feststellung zu § 26 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 AsylG wird zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung **Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7
10557 Berlin

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).